

Änderungsantrag

Drucksachen-Nr.:	VI/1008
Änderungsantrag-Nr.:	1
Einreicher:	Fraktion DIE LINKE

☒ öffentlich

Gegenstand:

Wiekhauskonzeption der Stadt Neubrandenburg

Änderung:

Der Beschlusspunkt 2. wird wie folgt geändert:

2. Die Übernahme von Wiekhäusern durch Dritte hat nur aufgrund von Vermietung, Verpachtung oder Vereinbarung eines Erbbaurechts gem. ErbauRG zu erfolgen. Vor der jeweiligen Vergabe ist hierfür ein entsprechender Beschluss der Stadtvertretung erforderlich.

Begründung:

Der Beschlusspunkt 2 erweckt den Eindruck, dass die Wiekhäuser grundsätzlich auf der Grundlage von Erbbaurecht durch Dritte übernommen werden sollen. Es geht aber um die Vermietung, Verpachtung und eventuell um die Übernahme durch Dritte über Erbbaurecht.

Da die einzelnen Wiekhäuser und die Wallanlage unter Denkmalschutz stehen, macht es sich erforderlich, dass bei Vermietung, Verpachtung und der Übernahme von Wiekhäusern durch Dritte mittels Erbbaurecht vorher eine Beschlussfassung in der Stadtvertretung erfolgen muss.

Neubrandenburg, 22. Oktober 2018

Toni Jaschinski
Fraktionsvorsitzender